

Satzung des Hanseatischer Schützen Bund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Hanseatischer Schützen Bund e. V.“.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stapelfeld und wird im Vereinsregister des ansässigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1.1. Das Widmen des Schießsportes nach Richtlinien, die in der Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen niedergelegt sind.
- 2.1.2. Das Widmen des Schießsportes nach Richtlinien, die im DJV (Deutscher Jagdverband) niedergelegt sind
- 2.1.3. Die Heranführung von Jugendlichen und Erwachsenen an den Schießsport unter Beachtung der Ausprägungen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 unter durchgängiger Betonung des verantwortungsvollen Umgangs mit Schusswaffen im Allgemeinen und bei Durchführung des Schießsportes, gleichviel welcher Wettbewerbs- und Trainingsformate im Besonderen.
- 2.1.4. Organisation und Durchführung des Schießsports als Leistungssport ebenso wie als Breitensport und Freizeitsport mit Zugang und zum Wohle aller derjenigen, die sich für den Schießsport interessieren
- 2.1.5. Die Vorbereitung, Unterstützung und Grundlagenvermittlung für den Erwerb der Waffenbesitzkarte.
- 2.1.6. Das Anschaffen, Bereitstellen und waffenrechtlich ordnungsgemäße Verwahren und Instandhalten von schießsportrelevantem Equipment, insbesondere Kurz- und Langwaffen sowie Munition; Ziffer 2.2.1 bleibt unberührt.
- 2.1.7. Das Durchführen von regelmäßigen Schießtrainings und in angemessenem Umfang kostenlosen Trainings- und sonstigen Schießveranstaltungen sowie Freizeitsport- und Wettbewerbs-Events im Schießsport; Ziffer 2.2.1 bleibt unberührt.

§ 2.2.1 Der Vereinszweck nach Ziffer 2.1 wird in der Vereinsarbeit dadurch sichergestellt, dass:

- 2.2.1.1. Sachkundige Übungsleiter:innen eingesetzt werden
- 2.2.1.2. Die Durchführung von Training und Veranstaltungen an sachkundige, waffenrechtlich unbedenkliche Gewerbeunternehmen als Zweckdurchführer beauftragt werden.

§ 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verpflichtet sich zur politischen Neutralität ebenso, wie er keine konfessionellen Ziele verfolgt.

§ 2.5 Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Einträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 2.6 Ausgaben des Vereins dürfen nicht dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder diesem nicht mit hinreichender Nähe Ihnen; insbesondere dürfen Personen oder Unternehmen auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.7 Personen, die Tätigkeiten für den Verein erbringen, können eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten; dies gilt auch für Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Der Verein führt als Mitglieder:

- 3.1.1. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr.
- 3.1.2. Jugendliche ab dem vollendeten 14ten Lebensjahr
- 3.1.3. Fördermitglieder
- 3.1.4. Ehrenmitglieder
- 3.1.5. Juristische Personen als Fördermitglieder

§ 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die ihre Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung bestätigen.

§ 3.3 Fördermitglieder sind Personen, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- bzw. Gebührenpflicht befreit, etwaige Verbandsgebühren müssen trotz allem entrichtet werden.

§ 3.5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne Ansehung des Geschlechts, der Rasse, der Religion und des Berufes werden. Kein Mitglied hat Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3.6 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform zu stellen. Jugendliche gemäß 3.1.2 können nur mit schriftlicher Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

§ 3.7 Der Verein Hanseatischer Schützen Bund e. V. kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn ein Bewerber:

- 3.7.1. zu Parteien und/oder Gruppierungen gehört, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen oder sogar bekämpfen
- 3.7.2. vorbestraft ist, insbesondere wegen Gewalttaten oder Verstößen gegen das Waffengesetz
- 3.7.3. polizeilich bekannt ist, insbesondere wegen Gewalttaten oder Verstößen gegen das Waffengesetz

§ 3.8 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch delegieren.

§ 3.9 Mitgliedschaftsdauer: Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer eines Jahres, geschlossen und endet durch ein in 3.10 genanntes Ereignis.

§ 3.10 Die Mitgliedschaft endet:

- 3.10.1. Durch freiwilligen Austritt (Kündigung), die mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erklären ist.
- 3.10.2. Durch den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
- 3.10.3. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.10.4. Durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, sofern ein Mitglied mindestens einen Monat mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht bezahlt worden ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 3.10.5. Durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss infolge vereinsschädigenden Verhaltens. Dieser Ausschluss kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gegenüber einem Mitglied erklärt werden, sofern das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Sofern nicht ein Fall des Satz 2 vorliegt, ist dem Auszuschließenden vor dem Vorstandsbeschluss durch diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Jeder Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Mitgliederentscheid über den Ausschlussbeschluss verlangen; wird der Ausschluss bestätigt, ist das Mitgliedschaftsrecht auf Lebzeiten verwirkt.

§ 3.11 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins, insbesondere evtl. Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

§ 3.12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen; soweit die Beitragsordnung oder Regelungen und Beschlüsse zu Sonder- und Zweckvermögen andere Regelungen und Bestimmungen enthalten, gehen diese vor. Vereinspapiere und Unterlagen sind dem Verein zurückzugeben. Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§ 3.13 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit legt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung fest.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; etwa veranstaltungsbezogene Teilnahmegebühren oder Sachkosten, insbesondere im Zusammenhang mit Trainings- und Wettkampfeveranstaltungen, sind zu entrichten.

§ 4.2 Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen.

§ 4.3 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden oder das Mitglied kann eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht an ein genau zu bezeichnendes Vereinsmitglied, das auch dem Vorstand angehören kann, erteilen.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und Schaden vom Verein fernzuhalten.

§ 4.5 Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Vereinsbeiträge und ggf. –gebühren sowie sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Organe und Gremien des Vereins

§ 5.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Schatzmeister.

§ 5.2 Der Verein gibt sich einen Trainingsausschuss.

- 5.2.1. Der Trainingsausschuss hat die Funktion, aus der Mitte der trainingsteilnehmenden Mitglieder Rückmeldungen an den Vorstand weiterzugeben sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, damit dieser Einfluss nehmen kann auf die Durchführung des Trainings und damit eine möglichst hohe Mitgliederzufriedenheit und Trainingsqualität zu erreichen.
- 5.2.2. Der Trainingsausschuss setzt sich aus drei freiwilligen Mitgliedern zusammen. Solange es keine drei freiwilligen Mitglieder gibt, ruht der Trainingsausschuss.
- 5.2.3. Die Teilnahme eines Mitglieds am Trainingsausschuss ist rein freiwillig. Der Trainingsausschuss folgt dem Prinzip der Diskontinuität. Ein Vereinsmitglied muss mindestens zwei Teilnahmep Perioden aussetzen, bevor es sich wieder dem Trainingsausschuss zur Verfügung stellen kann.
- 5.2.4. Die Erstbesetzung des Trainingsausschusses erfolgt:
Für ein Mitglied 9 Monate
Für ein Mitglied 12 Monate
für ein Mitglied 18 Monate
Danach ist die Mitgliedschaft in einem Trainingsausschuss für jeweils zwölf Monate gegeben.
- 5.2.5. Der Trainingsausschuss bestimmt einen Sprecher. Dieser Sprecher berichtet dem Vorstand schriftlich in angemessenem Umfang über seine Erkenntnisse. Der Trainingsausschuss ist berechtigt, per E-Mail an die Mitglieder für Befragungen und Umfragen heranzutreten.
- 5.2.6. Der Trainingsausschuss hat keine Befugnisse gegenüber Trainern, Übungsleitern oder für den Verein tätig werdenden Dritten.
- 5.2.7. Auf Ersuchen des Vorstands wird der Sprecher des Trainingsausschusses bei einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Berichts des Vorstandes Ausführungen an die Mitglieder richten.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 6.1.1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- 6.1.2. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 6.1.3. Die Entlastung des Vorstandes
- 6.1.4. Den Vorstand zu wählen
- 6.1.5. Die Satzung oder deren Änderung
- 6.1.6. Den oder die Kassenprüfer zu wählen
- 6.1.7. Den Schatzmeister zu wählen

§ 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit in dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor dem Termin per E-Mail und im Ermessen des Vorstands zusätzlich als Aushang an einem Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

§ 6.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Punkte zu umfassen:

- 6.3.1. Den Bericht des Vorstands und des Schatzmeisters
- 6.3.2. Den Bericht des Kassenprüfers
- 6.3.3. Die Entlastung des Vorstands
- 6.3.4. Die Wahl eines Kassenprüfers
- 6.3.5. Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.3.6. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6.4 Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Schriftform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 6.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Schriftform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6.6 Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 6.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden; dem Einsichtsverlangen kann durch Verfügungstellung einer Kopie des Protokolls per E-Mail entsprochen werden.

§ 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

§ 7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18ten Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich oder durch einen Dritten aufgrund Stimmrechtsvollmacht nach 4.3. abgegeben werden darf.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 7.4 Die Abstimmungen erfolgen nach Entscheidung des Versammlungsleiters, die zu Protokoll zu nehmen ist, regelmäßig durch schriftliche Stimmabgabe mittels nummeriertem Stimmzettel. Einzelne Tagesordnungspunkte können durch vorherige Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters offen durch Handaufheben erfolgen; die Abstimmung hierüber ist durch Handaufheben durchzuführen. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch geheim erfolgen.

§ 7.5 Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- 8.1.1. Vorsitzender
- 8.1.2. Stellv. Vorsitzender
- 8.1.3. Kooptierten Vorstandsmitgliedern; ab einem Mitgliederbestand von 500 Mitgliedern im Sinne von 3.1.1. zu Beginn eines Kalenderjahres kann auf Vorschlag je erreichter 250 Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied kooptiert werden; der Vorsitzende kann gegen eine Person sofort und ohne Angabe von Gründen sein Veto erklären.
- 8.1.4. Im Falle des Vetos ist eine andere Person zu kooptieren oder die Kooptation ist hinfällig.
- 8.1.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8.2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende des Vereins ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8.4 Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit Einstimmigkeit, ab einer Vorstandsanzahl von 3 mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände bei einer Vorstandssitzung anwesend sind oder die nicht anwesenden Vorstände in Schriftform vorher oder nachträglich zustimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Vorstandsantrag als abgelehnt.

§ 8.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 8.6 Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß 3.1.1 und 4 werden, sofern sie Waffensachkundig sind, einen Sicherheits- und Regeltest im IPSC und Range Officer im IPSC haben, welcher vom Hanseatischer Schützen Bund e.V. anerkannt ist.

§ 8.7 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Für die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet werden. Für den Verein getätigte Auslagen können erstattet werden.

§ 8.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8.9 Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Sie besteht mindestens aus einem Geschäftsführer, der besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, und kann zusätzlich aus einem allgemeinen Vertreter bestehen.

- 8.9.1. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
- 8.9.2. Sofern der Vorstand eine Geschäftsführung bestellt, hat er zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Satzungserweiterung zur Abstimmung zu stellen, die die Geschäftsführung des Vereins regelt; wird diese Satzungserweiterung abgelehnt, darf der Vorstand für 3 Jahre keine Geschäftsführung berufen.

§ 9 Vertretung

§ 9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden.

§ 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist Allein-Vertretungsberechtigt, jedoch nicht von § 181 BGB befreit.

§ 10 Kassenprüfer

§ 10.1 Von der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 und maximal 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewählten Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und hierbei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 10.2 Auf die Wahl von Kassenprüfern kann verzichtet werden, sofern die Buchführung und der Jahresabschluss durch einen Steuerberater vorgenommen wird, welcher im amtlichen Steuerberaterverzeichnis eingetragen ist.

§ 11 Schatzmeister

§ 11.1 Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für 3 Geschäftsjahre gewählt. Bei kurzfristigem Rücktritt kann der Vorstand kommissarisch einen anderen Schatzmeister benennen, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei der Versammlung wird der kommissarische Schatzmeister entweder in seinem Amt bestätigt oder mittels Wahlen durch einen neuen ersetzt.

§ 11.2 Die Aufgaben des Schatzmeisters umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- 11.2.1. Führung der Vereinskasse einschließlich Zahlungsverkehrs sowie Verantwortung für die Buchführung beziehungsweise die ordnungsgemäße Zuarbeit zu dem vom Verein beauftragten Steuerberater.
- 11.2.2. Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- 11.2.3. Erstellung der Steuererklärung, gegebenenfalls unter Beiziehung des vom Verein beauftragten Steuerberaters
- 11.2.4. Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten

§ 13.1 Diese Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist geeignet, öffentlich bekannt gemacht zu werden.